



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 52 – Nr. 11 – 02.07.2026

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Hausordnung der Universität	153
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Soziale Arbeit und Weiterbildung mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) (bis Wintersemester 2025/26 Bezeichnung des Studiengangs „Erziehungswissenschaft und Soziale Arbeit/Erwachsenenbildung“) – Besonderer Teil –	158
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Soziale Arbeit und Weiterbildung (bisher: Erziehungswissenschaft und Soziale Arbeit/Erwachsenenbildung) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)	165
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Slavistik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –	166
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Slavistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –	171
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach Slavistik in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen – Besonderer Teil –	176

Hausordnung der Universität

Zur Gewährleistung eines geordneten Universitätsbetriebs wird auf Grundlage des § 17 Abs. 8 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 139), folgende Hausordnung als Rektoratsbeschluss erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Hausordnung gilt für alle durch die Universität Tübingen genutzten und bewirtschafteten Gebäude, Gebäudeteile und Liegenschaften einschließlich der von der Medizinischen Fakultät genutzten universitären Gebäude.
- 2) Die Hausordnung dient der Sicherheit und Ordnung an der Universität und soll dazu beitragen, dass diese die von ihr wahrzunehmenden Aufgaben erfüllen kann.

§ 2 Hausrecht

- 1) Der Rektor/die Rektorin übt das Hausrecht aus. Bei Abwesenheit des Rektors/der Rektorin wird das Hausrecht vom Kanzler/der Kanzlerin oder dessen Stellvertreter/Stellvertreterin ausgeübt.
- 2) Der Rektor/die Rektorin überträgt die Ausübung des Hausrechts allgemein auf folgende Personen:
 1. die Dekane/die Dekaninnen für diejenigen Gebäude und Räume ihrer Fakultät, die dieser zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind,
 2. die geschäftsführenden Direktoren/Direktorinnen von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen, von Betriebseinrichtungen oder zentralen Einrichtungen nach § 15 Absatz 7 LHG, sowie die Leiter/Leiterinnen von fachübergreifenden Einrichtungen und Projekten für diejenigen Räume, die diesen zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind,
 3. der Leitung der Hausmeister-Dienstleistungszentren,
 4. der Leitung der Abteilung Innere Dienste und Organisation,
 5. der Leitung des Dezernats Personal und Innere Dienste,
 6. der Leitung des Dezernats Bau, Arbeitssicherheit und Umwelt,
 7. die Sitzungsleiter/Sitzungsleiterinnen während der Sitzung von Organen der Universität und ihrer Gremien,
 8. den Lehrpersonen in ihren Lehrveranstaltungen,
 9. dem Veranstaltungsleiter/der Veranstaltungsleiterin in ihren genehmigten Veranstaltungen,
 10. dem an der Universität eingesetzten Personal interner oder externer Sicherheitsdienste.
- 3) Der Rektor/die Rektorin behält sich die Übertragung der Ausübung des Hausrechts an weitere Personen (Hausvögte, Schlossvogt) im Einzelfall vor.
- 4) Die in Ausübung des Hausrechts vom Rektor/von der Rektorin oder von seinem/seiner Vertreter/Vertreterin getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der mit der Ausübung des Hausrechts beauftragten Personen gem. Abs. 2 und Abs. 3 in jedem Fall vor.

§ 3 Sicherheit und Ordnung

- 1) Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen in erster Linie nur zu Dienst- und Unterrichtszwecken sowie sonstigen Zwecken, die im Interesse der Universität sind, betreten oder genutzt werden. Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Rektor/der Rektorin. Die Durchführung baulicher Maßnahmen darf nur von der Landesbauverwaltung Baden-Württemberg beauftragt werden.
- 2) Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Die Universitätsmitglieder sind verpflichtet, auf einen sorgsam und sparsamen Umgang mit Energie zu achten und darüber hinaus darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Das gilt auch für die Außenanlagen. Aufgetretene Schäden sind unverzüglich der zuständigen Hausverwaltung oder der Leitwarte des Technischen Betriebsamtes zu melden.
- 3) Jeder/Jede Gebäude- oder Freiflächnutzer/-in hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört oder belästigt werden. Insbesondere sind keine Beeinträchtigungen des Lehr-, Lern-, Forschungs- und Dienstbetriebs sowie von genehmigten Veranstaltungen gestattet.
- 4) Allen Anordnungen der mit der Ausübung des Hausrechts beauftragten Personen, die diese insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung einschließlich der Sauberkeit, der Ruhe und Sicherheit treffen, ist zu folgen.
- 5) Für das Abschießen aller Räume, der Schränke und Schreibtische sind die jeweiligen Nutzer/Nutzerinnen verantwortlich. Schlüssel und wertvolle Maschinen und Geräte müssen diebstahlsicher aufbewahrt werden.
- 6) Diebstähle und Einbrüche, Personen- und Sachschäden sind unverzüglich der zuständigen Hausverwaltung zu melden. Die Universität übernimmt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich keine Haftung bei Verlust von Privateigentum in Diensträumen.
- 7) Einrichtungen zur Unfallverhütung und zum Brandschutz müssen ständig gebrauchsfähig sein und dürfen nur zweckgemäß verwendet werden. Das Fehlen von Schutzvorrichtungen, erkennbare Mängel oder sonstige Unregelmäßigkeiten müssen unverzüglich dem Hausrechtsbeauftragten oder der zuständigen Hausverwaltung gemeldet werden. Flucht- und Rettungswege sind stets freizuhalten.
- 8) Bei Brandalarm sind die Gebäude über die Flucht- und Rettungswege unverzüglich zu verlassen. Aufzüge dürfen im Brandfall nicht genutzt werden! Die Gebäude dürfen erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden. Bei Gebäuden mit Brandmeldeanlage wird die Gebäuderäumung durch Evakuierungssignal ausgelöst. Vorhandene Beschilderungen für den Brandfall und Rettungswegepläne sind zu beachten.
- 9) Den Veranstaltungsleitern/den Veranstaltungsleiterinnen sowie dem Lehrpersonal obliegt die Verantwortung dafür, dass die Räume nur bis zur maximalen Sitzplatzzahl belegt werden und Treppen, Flure und Wegabschnitte zu Fluchttüren frei bleiben.
- 10) Die Universität Tübingen ist rauchfrei. Das Rauchen ist innerhalb der Universitätsgebäude und Gebäudeteile verboten.

§ 4 Öffnungs- und Schließzeiten, Schlüsselverwaltung

- 1) Öffnungs- und Schließzeiten der Universitätsgebäude werden im Eingangsbereich durch Aushang bekannt gemacht. Außerhalb der Öffnungszeiten sind die Gebäude grundsätzlich verschlossen zu halten.

- 2) Personen, die sich außerhalb der Öffnungszeiten unberechtigt in Universitätsgebäuden aufhalten, müssen zum sofortigen Verlassen des Gebäudes aufgefordert werden.
- 3) Die Schlüsselverwaltung erfolgt grundsätzlich zentral. Zuständig sind die Hausmeisterdienstleistungszentren Neue Aula und Morgenstelle. Schlüssel sollen nur ausgegeben werden, wenn ein dienstlicher Bedarf besteht.

§ 5

Genehmigungspflichtige Betätigungen

Auf den durch die Universität Tübingen genutzten und bewirtschafteten Gebäuden, Gebäudeteilen und Liegenschaften müssen insbesondere nachfolgende Betätigungen, die nicht mit dem Dienstbetrieb zusammenhängen, von dem für die Hausverwaltung zuständigen Personal genehmigt werden:

1. das Aushängen von Plakaten, Transparenten, Spruchbändern, Wandzeitungen, Anschläge, usw. (außer an den dafür ausgewiesenen Wandflächen oder Anschlagtafeln),
2. das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern; unberührt bleibt das personalvertretungsrechtliche und koalitionsrechtliche (gewerkschaftliche) Zugangsrecht (Recht zur Informationsverteilung, zur Wahlwerbung in der Dienststelle vor Personalratswahlen und zur Mitglieder- und Mitgliederinnenwerbung).
3. das Durchführen von Sammlungen,
4. der Ausschank von Getränken und die Ausgabe von Speisen,
5. die Durchführung von Befragungen, ausgenommen zu Zwecken für Lehre und Forschung,
6. das Veranstellen von Festen und ähnlichen Veranstaltungen,
7. das Aufstellen von Tischen, Stühlen und sonstigen Gegenständen zu Informations- und Ausstellungszwecken.

§ 6

Unzulässige Betätigungen

Folgende Betätigungen sind auf und in den von der Universität Tübingen genutzten und bewirtschafteten Gebäuden, Gebäudeteilen und Liegenschaften untersagt:

1. das Fahren mit Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards u. ä.,
2. das Betteln und Hausieren,
3. die Verunreinigung jeglicher Art,
4. die Nutzung sanitärer Anlagen in Universitätsgebäuden durch Personen, die weder Mitglieder oder Angehörige der Universität sind, noch als Nutzer, Gäste oder Beschäftigte von Fremdfirmen das Universitätsgelände rechtmäßig betreten,
5. das Übernachten in Diensträumen oder sonstigen Liegenschaften der Universität (außer zu dienstlichen Zwecken),
6. jegliche Art von Lärmbelästigung (z. B. durch Musikanlagen),
7. parteipolitische Betätigung in den Gebäuden und auf den von der Universität verwalteten Grundstücken,
8. das Blockieren von Zugängen, insbesondere für Schwerbehinderte und Rettungsdienste;
9. Störungen im Sinne von § 3 Abs. 3.

§ 6a

Verbot von Waffen, Anscheinswaffen, Messern, Munition und Gefahrstoffen,

- 1) Das Führen von Waffen und Gegenständen i. S. d. § 1 Abs. 2 WaffG sowie von Anscheinswaffen und Messern i. S. d. § 42a Abs. 1 WaffG ist verboten, auch wenn sie nach dem WaffG behördlich genehmigt oder erlaubnisfrei geführt werden dürfen. Das offene Tragen jeglicher Messer am Körper, etwa im Gürtel oder speziellen Halterungen ist verboten, soweit es nicht zu beruflichen Zwecken erfolgt. Das Verbot umfasst auch Munition, das Mitführen oder Verwenden von Feuerwerkskörpern und Gefahrstoffen (ausgenommen Tierabwehrsprays), sowie sonstige Gegenstände und handwerkliche Arbeitsmittel wie Beile, Äxte, Sägen, Hämmer und ähnliche Werkzeuge, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sind, erhebliche Verletzungen herbeizuführen, soweit nicht dienstlich begründet.
- 2) Vom Verbot ausgenommen sind Polizei und andere Sicherheitsbehörden im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten, von der Universität beauftragte Sicherheitsdienste im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten sowie der Verkehr mit Gefahrstoffen zu dienstlichen Zwecken oder im Rahmen von Forschung und Lehre. Weitere Ausnahmegenehmigungen kann der Rektor/die Rektorin auf Antrag erteilen.

§ 7

Haustiere/Blindenhunde/Assistenzhunde

- 1) Das Mitbringen von Haustieren in die Dienstgebäude und Diensträume ist untersagt.
- 2) Das Mitbringen von Blindenhunden ist gestattet.
- 3) Für das Mitbringen von Assistenzhunden ist eine Genehmigung der Zentralen Verwaltung – bei Studierenden durch das Dezernat Studierende – erforderlich, die auf Antrag nach Einzelfallprüfung auf der Grundlage der maßgeblichen Regelungen erteilt wird und mitzuführen ist; als Auflage zur Genehmigung wird für den Hund ein einfacher Hinweis (Kennzeichen an Leine oder Halsband) vorgesehen, der geeignet und sichtbar zu befestigen ist.

§ 8

Kraftfahrzeuge und Fahrräder

- 1) Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen aller Art ist nur auf den dafür gekennzeichneten Plätzen zulässig. Fahrräder dürfen in Gebäuden nur auf dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden.
- 2) Auf allen Universitätsparkplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung.
- 3) Die Universität übernimmt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften keine Haftung für Schäden an Fahrzeugen jeder Art, die im Zuge der Nutzung universitärer Grundstücke entstehen. Das gilt auch für Beschädigungen, die durch das Entfernen entstehen.
- 4) Ergänzend gelten die für die jeweiligen Parkplätze erlassenen Benutzungsordnungen und Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Fundsachen

- 1) Fundsachen sollen bei den zuständigen Hausverwaltungen abgegeben werden.
- 2) Fundsachen, die nicht spätestens 6 Monate nach Einlieferung abgeholt werden, werden entsorgt oder verwertet.

§ 10 **Verstöße gegen die Hausordnung**

Die mit der Ausübung des Hausrechts beauftragten Personen haben bei Störungen das Recht, ein Hausverbot auszusprechen, das mit Ablauf des Tages endet, an dem es ausgesprochen wird. Ein Hausverbot über einen Tag hinaus, darf nur vom Rektor/der Rektorin ausgesprochen werden. Ein Antrag auf strafrechtliche Verfolgung bleibt dem Rektor/der Rektorin vorbehalten.

§ 11 **Andere Bestimmungen und Vereinbarungen**

Bestehende ergänzende Bestimmungen und Vereinbarungen für Einrichtungen, Räume, Parkplätze und Außenanlagen der Universität Tübingen in der jeweils geltenden Fassung gelten weiterhin und sind zu beachten.

§ 12 **Inkrafttreten**

Diese Hausordnung wurde vom Rektorat am 10. Juni 2026 beschlossen und ersetzt die Hausordnung vom 29.06.2022.

Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Ein Aushang soll in allen Universitätsgebäuden erfolgen.

Tübingen, den 18.06.2026

Professorin Dr. Dr. h. c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Soziale Arbeit und Weiterbildung mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) (bis Wintersemester 2025/26 Bezeichnung des Studiengangs „Erziehungswissenschaft und Soziale Arbeit/Erwachsenenbildung“) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 07.05.2026 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Soziale Arbeit und Weiterbildung mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 22.05.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 3 Akademischer Grad

§ 4 Aufbau des Studiengangs

§ 5 Modulleistungen

§ 6 Studien- und Prüfungssprachen

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 7 Bewertung der Modulleistungen bei mehreren Prüfungsleistungen

§ 8 Antwort-Wahl-Verfahren

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 9 Abschlussmodul

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 11 Frist für den Studienabschluss

E. Bachelorgesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 12 Bildung der Bachelorgesamtnote

§ 13 Zeugnis und weitere Nachweise

F. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Ein-Fach-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) / Bachelor of Arts (B. A.) – Bachelorrahmenprüfungsordnung (BRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Bachelor of Arts (B. A.) in Soziale Arbeit und Weiterbildung (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 BRPO durch den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Soziale Arbeit und Weiterbildung. ²Der Studiengang hat zudem als Qualifikationsziel die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen sowie eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherzustellen. ³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 6 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 180 Leistungspunkten (im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in § 4 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 BRPO.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“) verliehen.

§ 4 Aufbau des Studiengangs

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 2 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Tabelle A: Studienaufbau für Studierende mit Profilbereich Sozialpädagogik/Soziale Arbeit (siehe Satz 2)					
FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	Modul 1	P	Propädeutikum: Erkenntnistheoretische Grundlagen und wissenschaftliches Arbeiten	-	6
1	Modul 2	P	Erziehungswissenschaftliche Grundlagen für die Soziale Arbeit und die Erwachsenenbildung/Weiterbildung	mP o. sP	9
1	Modul 3	P	Fachwissenschaftliche Grundlagen und Handlungsfelder/-formen der Sozialen Arbeit und der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	K u. K	12
2	Modul 4	P	Theoretische Forschung in der Erziehungswissenschaft	mP	6
2	Modul 5	P	Qualitative Forschung in der Sozialen Arbeit und der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	K	6
3	Modul 6	P	Quantitative Forschung in der Sozialen Arbeit und der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	K	6
2	Modul 7a	P	Lebenslagen von Adressat:innen der Sozialen Arbeit	mP o. sP	12
3	Modul 8a	P	Interaktionen professionell gestalten: Methodische Ansätze und rechtliche Aspekte in der Sozialen Arbeit	mP o. sP	12
5	Modul 9a	P	Institutionelle Rahmenbedingungen und rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit	K	9

4	Modul 10a	P	Praktikum im Profildbereich Sozialpädagogik/Soziale Arbeit	Pb	33
3	Modul 11	P	Soziologische und psychologische Grundlagen der Sozialen Arbeit und der Erwachsenenbildung/Weiterbildung I	K u. K	6
5+6	Modul 12	P	Soziologische und psychologische Grundlagen der Sozialen Arbeit und der Erwachsenenbildung/Weiterbildung II	K u. K	6
5+6	Modul 14	P	Differenzierung erziehungswissenschaftlicher Analyse- und Reflexionsperspektiven	-	9
5+6	Modul 15	P	Transdisziplinäre Perspektiven für die Soziale Arbeit und die Erwachsenenbildung/Weiterbildung	je nach gewähltem Bezugsfach; siehe Modulhandbuch	9
Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen					
1-6	Modul 16	P	Überfachliche Qualifikationen (Module im Umfang von 21 CP aus dem Angebot der Universität zum Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen sowie weiterer Bereiche; siehe Abs. 2 sowie Modulhandbuch)	-	21
Bereich Abschlussmodul					
5+6	Modul 13	P	Bachelorarbeit (Abschlussmodul)	Bachelorarbeit	18

Tabelle B: Studienaufbau für Studierende mit Profildbereich Erwachsenenbildung/Weiterbildung (siehe Satz 2)					
FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	Modul 1	P	Propädeutikum: Erkenntnistheoretische Grundlagen und wissenschaftliches Arbeiten	-	6
1	Modul 2	P	Erziehungswissenschaftliche Grundlagen für die Soziale Arbeit und die Erwachsenenbildung/Weiterbildung	mP o. sP	9
1	Modul 3	P	Fachwissenschaftliche Grundlagen und Handlungsfelder/-formen der Sozialen Arbeit und der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	K u. K	12
2	Modul 4	P	Theoretische Forschung in der Erziehungswissenschaft	mP	6
2	Modul 5	P	Qualitative Forschung in der Sozialen Arbeit und der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	K	6
3	Modul 6	P	Quantitative Forschung in der Sozialen Arbeit und der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	K	6
2	Modul 7b	P	Adressat:innen und Zielgruppen in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	mP	9
3	Modul 8b	P	Professionelles Handeln in Interaktionen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	sP	12

3	Modul 9b.1	P	Professionelles Handeln in Organisationen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung I	sP	6
5	Modul 9b.2	P	Professionelles Handeln in Organisationen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung II	mP	6
4	Modul 10b	P	Praktikum im Profilbereich Erwachsenenbildung/Weiterbildung	Pb	33
3	Modul 11	P	Soziologische und psychologische Grundlagen der Sozialen Arbeit und der Erwachsenenbildung/Weiterbildung I	K u. K	6
5+6	Modul 12	P	Soziologische und psychologische Grundlagen der Sozialen Arbeit und der Erwachsenenbildung/Weiterbildung II	K u. K	6
5+6	Modul 14	P	Differenzierung erziehungswissenschaftlicher Analyse- und Reflexionsperspektiven	-	9
5+6	Modul 15	P	Transdisziplinäre Perspektiven für die Soziale Arbeit und die Erwachsenenbildung/Weiterbildung	je nach gewähltem Bezugsfach; siehe Modulhandbuch	9
Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen					
1-6	Modul 16	P	Überfachliche Qualifikationen (Module im Umfang von 21 CP aus dem Angebot der Universität zum Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen sowie weiterer Bereiche; siehe Abs. 2 sowie Modulhandbuch)	-	21
Bereich Abschlussmodul					
5+6	Modul 13	P	Bachelorarbeit (Abschlussmodul)	Bachelorarbeit	18

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; o. = oder, u. = und, K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung, sP = schriftliche Prüfung, Pb = Praktikumsbericht, PF = Portfolioprüfung, foP = formative Prüfungsleistung.

Hinweis: Die in der Tabelle als empfohlenes Fachsemester gemachten Angaben beziehen sich auf einen Studienbeginn in Vollzeit zum Wintersemester. Sofern der Studiengang auch zu einem anderen Semester begonnen werden kann, werden Informationen zum empfohlenen Studienverlauf im Modulhandbuch gegeben oder können bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung erfragt werden.

²Nach dem ersten Studiensemester wählen die Studierenden entweder den Profilbereich Sozialpädagogik/Soziale Arbeit oder den Profilbereich Erwachsenenbildung/Weiterbildung.

³Für Studierende, die den Profilbereich Sozialpädagogik/Soziale Arbeit gewählt haben, gilt § 4 Abs. 1 Tabelle A. ⁴Für Studierende, die den Profilbereich Erwachsenenbildung/Weiterbildung gewählt haben, gilt § 4 Abs. 1 Tabelle B.

(2) Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (übK) sind insgesamt 21 CP zu erwerben, diese werden im Modul 16 erworben.

(3) ¹Im Rahmen des Studiengangs müssen die Studierenden eine den Qualifikationszielen des Studiengangs dienende praktische Tätigkeit (Praktikum) im Bereich Sozialpädagogik/Soziale Arbeit (Profilbereich Soziale Arbeit/Sozialpädagogik; s. § 4 Abs. 1 Satz 3) bzw. im Bereich Erwachsenenbildung/Weiterbildung (Profilbereich Erwachsenenbildung/Weiterbildung; s. § 4 Abs. 1 Satz 4) im Umfang von 26 CP außerhalb universitärer Lehrformate ableisten; die CP werden im Modul 10a (Profilbereich Soziale Arbeit/Sozialpädagogik) bzw.

10b (Profilbereich Erwachsenenbildung/Weiterbildung) erworben. ²Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Prüfungsausschuss Ausnahmen zu Satz 1 genehmigt werden. ³Wird nach Satz 2 eine Ausnahme genehmigt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die ersatzweise an der Universität Tübingen zu erbringenden Module bzw. Veranstaltungen („Ersatzleistungen“) unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 35 LHG und des § 38 BRPO.

§ 5 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 4) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. ³Für die Module 6, 11, 12, 15 und 16 kann auch auf die Regelungen des Bereichs, aus dem das zu absolvierende Modul bzw. die zu absolvierende Lehrveranstaltung stammt, verwiesen werden.

§ 6 Studien- und Prüfungssprachen

(1) ¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Englisch.

³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in denjenigen Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. ⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

(2) Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 7 Bewertung der Modulleistungen bei mehreren Prüfungsleistungen

¹Die Modulnote des Moduls 3 berechnet sich zu 50 Prozent aus der Note für die Prüfungsleistung Klausur (Einführung in die Sozialpädagogik/Soziale Arbeit) und zu 50 Prozent aus der Note für die Prüfungsleistung Klausur (Einführung in die Erwachsenenbildung/Weiterbildung). ²§ 19 Abs. 3 Satz 2 BRPO bleibt unberührt.

§ 8 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und

- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 BRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine abschließende Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 BRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 9 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul sind 18 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen 12 CP auf die Bachelorarbeit und 6 CP auf Lehrveranstaltungen. ³Die Bachelorarbeit ist in § 28 BRPO geregelt.

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit sind neben den in der BRPO genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP in den nach der in der Modultabelle bis einschließlich für das 3. Fachsemester vorgesehenen Modulen.

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 11 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Moduleleistungen müssen bis zum Ablauf des 10. Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

E. Bachelorgesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 12 Bildung der Bachelorgesamtnote

¹Die Bachelorgesamtnote errechnet sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 35 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem Durchschnitt der benoteten Module (außer den im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ absolvierten Modulen). ²Dabei werden die Module 2 bis 10 doppelt, das Modul 13 fünffach und die Module 11, 12 und 15 einfach gewichtet. ³Wurde § 4 Abs. 1 S. 2 entsprechend der Profilbereich Soziale Arbeit/Sozialpädagogik (vgl. § 4 Abs. 1 Tabelle A) gewählt, so wird die Summe der Noten durch sechszwanzig dividiert. ⁴Wurde § 4 Abs. 1 S. 2 entsprechend der Profilbereich Erwachsenenbildung/Weiterbildung (vgl. § 4 Abs. 1 Tabelle B) gewählt, so wird die Summe der Noten durch achtundzwanzig dividiert.

§ 13 Zeugnis und weitere Nachweise

(1) In das Zeugnis werden neben den in § 36 Abs. 1 BRPO vorgesehen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- In ein Zeugnis, das mit dem Profilbereich Sozialpädagogik/Soziale Arbeit ausgestellt wird, wird zusätzlich eingetragen: Frau/Herr... ist berechtigt, die Berufsbezeichnung, Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin bzw. ‚Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge‘ zu führen.

F. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2026/27. ³Studierende, die das Studium des Bachelor of Arts Erziehungswissenschaft und Soziale Arbeit/Erwachsenenbildung an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2030 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 BRPO. ⁴Nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist sind die Modulleistungen im Studium des Bachelor of Arts Soziale Arbeit und Weiterbildung an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁷Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 22.05.2026

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Soziale Arbeit und Weiterbildung (bisher: Erziehungswissenschaft und Soziale Arbeit/Erwachsenenbildung) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch den Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr.139), und von § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Mai 2026 (GBl.2026 Nr.60), hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Juni 2026 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Erziehungswissenschaft und Soziale Arbeit/Erwachsenenbildung mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) vom 08.03.2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 3/2012, S. 80), geändert durch die Satzung vom 03.05.2018 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 7/2018, S. 230), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In der Überschrift werden die Wörter „Erziehungswissenschaft und Soziale Arbeit/Erwachsenenbildung“ durch „Soziale Arbeit und Weiterbildung“ ersetzt.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 2026/2027.

Tübingen, den 18.06.2026

Professorin Dr. Dr. h.c. (Döshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Slavistik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Art. 5 G zur Änd. des UniversitätsklinikG und anderer Gesetze vom 11.12.2025 (GBl. Nr. 139) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 07.05.2026 die nachfolgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Slavistik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) vom 02.05.2023 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2023, S. 168) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 20.05.2026 erteilt.

Artikel 1

Der Besondere Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Slavistik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) wird wie nachfolgend geändert:

(1) § 2 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

„¹Für das Studium des M.A. in Slavistik sind mindestens selbständige Kenntnisse (Niveau B1 GeR) einer slavischen Sprache notwendig, die am Slavischen Seminar der Universität studierbar sind. ²Wer das Studium mit zwei slavischen Sprachen beginnt, muss mindestens selbständige Kenntnisse (Niveau B1 GeR) einer slavischen und grundlegende Kenntnisse (Niveau A2 GeR) einer weiteren slavischen Sprache nachweisen, die am Slavischen Seminar der Universität studierbar sind. ³Für den Profilbereich Deutsch-polnische transkulturelle Studien ist nur Polnisch erforderlich. ⁴Es sind hierfür Kenntnisse des Polnischen mindestens auf dem Niveau B2 GeR nachzuweisen. ⁵Zusätzlich muss über Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 GeR verfügt werden, die mindestens dem Niveau entsprechen, das in einem fünfjährigen aufsteigenden Schulunterricht erreicht wird.“

(2) In § 5 wird Satz 1

„¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

a) Profilbereich Literatur- und Kulturwissenschaft

FS	Modul-Nr.	P/ WP	Modulbezeichnung	Prüfungs- leistung	CP
1	SLA_MA_A01	P	Spezialisierungsmodul I (Erstsprache)	K	12
1	SLA_MA_A02	P	Spezialisierungsmodul Sprachwissenschaft	K	9
1+2	SLA_MA_A03	P	Sprachliches Spezialisierungsmodul I: Erstsprache	K	9
1+2	SLA_MA_A04	P	Sprachliches Spezialisierungsmodul II: Zweitsprache	K	9
2	SLA_MA_A05	P	Spezialisierungsmodul II (Zweitsprache)	mP	12
2	SLA_MA_A06	P	Vertiefungsmodul I	mP/K/HA	9

3	SLA_MA_A07	P	Spezialisierungsmodul III (Erstsprache)	HA	12
3	SLA_MA_A08	P	Vertiefungsmodul II	mP/K/HA	9
3	SLA_MA_A09	P	Praxismodul	PB	9
4	SLA_MA_A10	P	Masterarbeit (Abschlussmodul)	Masterarbeit + mP	30

b) Profildbereich Sprachwissenschaft

FS	Modul-Nr.	P/ WP	Modulbezeichnung	Prüfungs- leistung	CP
1	SLA_MA_B01	P	Spezialisierungsmodul I (Erstsprache)	K	12
1	SLA_MA_B02	P	Spezialisierungsmodul Literatur- und Kulturwissenschaft	K	9
1+2	SLA_MA_B03	P	Sprachliches Spezialisierungsmodul I: Erstsprache	K	9
1+2	SLA_MA_B04	P	Sprachliches Spezialisierungsmodul II: Zweitsprache	K	9
2	SLA_MA_B05	P	Spezialisierungsmodul II (Zweitsprache)	mP	12
2	SLA_MA_B06	P	Vertiefungsmodul I	mP/K/HA	9
3	SLA_MA_B07	P	Spezialisierungsmodul III (Erstsprache)	HA	12
3	SLA_MA_B08	P	Vertiefungsmodul II	mP/K/HA	9
3	SLA_MA_B09	P	Praxismodul	PB	9
4	SLA_MA_B10	P	Masterarbeit (Abschlussmodul)	Masterarbeit + mP	30

c) Profildbereich Deutsch-polnische transkulturelle Studien

FS	Modul-Nr.	P/ WP	Modulbezeichnung	Prüfungs- leistung	CP
1	SLA_MA_C01	P	Spezialisierungsmodul I (Sprachwissenschaft)	K	12
1+2	SLA_MA_C02	P	Übersetzungswissenschaft und Übersetzungspraxis	K	12
1	SLA_MA_C03	P	Kontextwissen	kP	6
1+2	SLA_MA_C04	P	Sprachkompetenz I	K	9
2+3	SLA_MA_C05	P	Spezialisierungsmodul II (Polnische Literatur und Kultur)	HA	18
2+3	SLA_MA_C06	P	Spezialisierungsmodul III (Interkulturelle Kommunikation)	MP	15
3	SLA_MA_C07	P	Literaturkritik	HA/K	8
3	SLA_MA_C08	P	Sprachkompetenz II	mP/K	3
3	SLA_MA_C09	P	Praxismodul	PB	7
4	SLA_MA_C10	P	Masterarbeit (Abschlussmodul)	Masterarbeit + mP	30

”

ersetzt durch

„¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

a) Profildbereich Literatur- und Kulturwissenschaft

FS	Modul-Nr.	P/ WP	Modulbezeichnung	Prüfungs- leistung	CP
1	SLA_MA_A01	P	Spezialisierungsmodul I (Erstsprache)	K	12
1	SLA_MA_A02	P	Spezialisierungsmodul Sprachwissenschaft	K	9
1+2	SLA_MA_03	P	Sprachliches Spezialisierungsmodul I: Erstsprache	K	9
1+2	SLA_MA_04	WP	Sprachliches Spezialisierungsmodul II: Zweitsprache	K	(9)
1+2	SLA_MA_04.1	P	Sprachliches Spezialisierungsmodul III: Zweitsprache	K	9
2	SLA_MA_A05	P	Spezialisierungsmodul II (Zweitsprache)	mP	12
2	SLA_MA_06	P	Vertiefungsmodul I	mP/K/HA	9
3	SLA_MA_A07	P	Spezialisierungsmodul III (Erstsprache)	HA	12
3	SLA_MA_08	WP	Vertiefungsmodul II	mP/K/HA	(9)
3	SLA_MA_09	P	Praxismodul	PB	9
4	SLA_MA_A10	P	Masterarbeit (Abschlussmodul)	Masterarbeit + mP	30

b) Profildbereich Sprachwissenschaft

FS	Modul-Nr.	P/ WP	Modulbezeichnung	Prüfungs- leistung	CP
1	SLA_MA_B01	P	Spezialisierungsmodul I (Erstsprache)	K	12
1	SLA_MA_B02	P	Spezialisierungsmodul Literatur- und Kulturwissenschaft	K	9
1+2	SLA_MA_03	P	Sprachliches Spezialisierungsmodul I: Erstsprache	K	9
1+2	SLA_MA_04	WP	Sprachliches Spezialisierungsmodul II: Zweitsprache	K	(9)
1+2	SLA_MA_04.1	P	Sprachliches Spezialisierungsmodul III: Zweitsprache	K	9
2	SLA_MA_B05	P	Spezialisierungsmodul II (Zweitsprache)	mP	12
2	SLA_MA_06	P	Vertiefungsmodul I	mP/K/HA	9
3	SLA_MA_B07	P	Spezialisierungsmodul III (Erstsprache)	HA	12
3	SLA_MA_08	WP	Vertiefungsmodul II	mP/K/HA	(9)
3	SLA_MA_09	P	Praxismodul	PB	9
4	SLA_MA_B10	P	Masterarbeit (Abschlussmodul)	Masterarbeit + mP	30

c) Profilbereich Deutsch-polnische transkulturelle Studien

FS	Modul-Nr.	P/ WP	Modulbezeichnung	Prüfungs- leistung	CP
1	SLA_MA_C01	P	Spezialisierungsmodul I (Sprachwissenschaft)	K	12
1+2	SLA_MA_C02	P	Übersetzungswissenschaft und Übersetzungspraxis	K	12
1	SLA_MA_C03	P	Kontextwissen	kP	6
1+2	SLA_MA_C04	P	Sprachkompetenz I	K	9
2+3	SLA_MA_C05	P	Spezialisierungsmodul II (Polnische Literatur und Kultur)	HA	18
2+3	SLA_MA_C06	P	Spezialisierungsmodul III (Interkulturelle Kommunikation)	MP	15
3	SLA_MA_C07	P	Literaturkritik	HA/K	8
3	SLA_MA_C08	P	Sprachkompetenz II	mP/K	3
3	SLA_MA_C09	P	Praxismodul	PB	7
4	SLA_MA_C10	P	Masterarbeit (Abschlussmodul)	Masterarbeit + mP	30

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung, kP = keine Prüfung; PB = Praktikumsbericht.

Hinweis: Die in der Tabelle als empfohlenes Fachsemester gemachten Angaben beziehen sich auf einen Studienbeginn in Vollzeit zum Wintersemester. Sofern der Studiengang auch zu einem anderen Semester begonnen werden kann, werden Informationen zum empfohlenen Studienverlauf im Modulhandbuch gegeben oder können bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung erfragt werden.

²Im Profilbereich Literatur- und Kulturwissenschaft besuchen Studierende, die das Studium mit Vorkenntnissen einer slavischen Sprache aufgenommen haben, das Wahlpflicht-Modul SLA_MA_04 im 1. und 2. Semester und das Pflicht-Modul SLA_MA_04.1 im 3. und 4. Semester. ³Insgesamt absolvieren diese Studierenden zwei Module zum Spracherwerb in der Zweitsprache (SLA_MA_04 und SLA_MA_04.1). ⁵Studierende, die das Studium mit Vorkenntnissen in zwei slavischen Sprachen aufnehmen, besuchen das Wahlpflicht-Modul SLA_MA_08. ⁶Insgesamt absolvieren diese Studierenden in der Erst- und Zweitsprache jeweils ein Modul zum Spracherwerb (SLA_MA_03 und SLA_MA_04.1). ⁷Im Profilbereich Sprachwissenschaft besuchen Studierende, die das Studium mit Vorkenntnissen einer slavischen Sprache aufgenommen haben, das Wahlpflicht-Modul SLA_MA_04 im 1. und 2. Semester und das Pflicht-Modul SLA_MA_04.1 im 3. und 4. Semester. ⁸Insgesamt absolvieren diese Studierenden zwei Module zum Spracherwerb in der Zweitsprache (SLA_MA_04 und SLA_MA_04.1). ⁹Studierende, die das Studium mit Vorkenntnissen in zwei slavischen Sprachen aufgenommen haben, besuchen das Wahlpflicht-Modul SLA_MA_08. ¹⁰ Insgesamt absolvieren diese Studierenden in der Erst- und Zweitsprache jeweils ein Modul zum Spracherwerb (SLA_MA_03 und SLA_MA_04.1).“

(3) In § 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul wird:

„Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP in den nach der in der Modultabelle bis einschließlich für das 3. Fachsemester vorgesehenen Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 90 CP.“

ersetzt durch

„¹Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP in den nach der in der Modultabelle bis einschließlich für das 3. Fachsemester vorgesehenen Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 90 CP.

²Für Studierende, die das Studium mit einer slavischen Sprache aufgenommen haben, sind die Voraussetzungen der Erwerb der CP in den nach der in der Modultabelle bis einschließlich für das 3. Fachsemester vorgesehenen Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 81 CP; ausgenommen ist Modul SLA_MA_04.1.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2026/2027.

Tübingen, den 20.05.2026

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Slavistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Art. 5 G zur Änd. des UniversitätsklinikG und anderer Gesetze vom 11.12.2025 (GBl. Nr. 139) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 07.05.2026 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Slavistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 20.05.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Teilstudiengang

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 4 Ausgeschlossene Fächerkombinationen

§ 5 Akademischer Grad

§ 6 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Hauptfach

§ 7 Modulleistungen

§ 8 Studien- und Prüfungssprachen

C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 9 Antwort-Wahl-Verfahren

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 10 Abschlussmodul

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

D. Fachgesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 12 Bildung der Fachgesamtnote

§ 13 Zeugnis und weitere Nachweise

E. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) / Bachelor of Science (B. Sc.) – Kombirahmenprüfungsordnung (KRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Teilstudiengang

¹Voraussetzung für das Studium im Bachelorstudiengang sind ferner Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 GER. ²Für den Nachweis des Sprachniveaus gelten die Regelungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO).

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Kombinationsstudiengangs gemäß § 2 Abs. 3 KRPO Bachelor of Arts (B. A.) (im Folgenden: Studiengang) in einer Kombination mit dem Hauptfach Slavistik (im Folgenden: Teilstudiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 KRPO durch erfolgreichen Abschluss des Studiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. ²Der Studiengang hat zudem als Qualifikationsziel die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen sowie, eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherzustellen. ³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen des Teilstudiengangs erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt 6 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 180 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points), von denen 120 CP auf das Hauptfach (einschließlich des Abschlussmoduls mit der Bachelorarbeit und des Bereichs überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) und 60 CP auf das Nebenfach entfallen.

(3) Über die nach Abs. 2 für den Teilstudiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in § 6 Abs. 1 genannten Modulen des Teilstudiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 KRPO.

§ 4 Ausgeschlossene Fächerkombinationen

Das Studium im Teilstudiengang Hauptfach Slavistik schließt gemäß § 3 Abs. 1 KRPO die Kombination mit dem Teilstudiengang Nebenfach Slavistik aus.

§ 5 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs in einer Kombination mit dem Hauptfach Slavistik wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“) verliehen.

§ 6 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Hauptfach

(1) Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 für den Teilstudiengang Hauptfach (einschließlich des Abschlussmoduls mit der Bachelorarbeit und des Bereichs überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1+2	SLA_BA_01	Pflicht	Grundlagenmodul Sprache	K	9
1	SLA_BA_02	Pflicht	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft	K	9
2	SLA_BA_03	Pflicht	Grundlagenmodul Literaturwissenschaft	K	9
3+4	SLA_BA_04	Pflicht	Aufbaumodul Sprache	K	9

3+4	SLA_BA_05	Pflicht	Aufbaumodul Sprachwissenschaft	Ha	9
3+4	SLA_BA_06	Pflicht	Aufbaumodul Literaturwissenschaft	Ha	9
5+6	SLA-BA-07_a	Wahlpflicht	Spezialisierungsmodul Sprache	K	(9)
5+6	SLA-BA-07_b	Wahlpflicht	Zweitsprache	K	(9)
5+6	SLA_BA_08_a	Wahlpflicht	Spezialisierungsmodul I: Sprachwissenschaft	K	(9)
5+6	SLA_BA_08_b	Wahlpflicht	Spezialisierungsmodul I: Literatur- und Kulturwissenschaft	K	(9)
5+6	SLA_BA_09_a	Wahlpflicht	Spezialisierungsmodul II: Sprachwissenschaft	MP	(9)
5+6	SLA_BA_09_b	Wahlpflicht	Spezialisierungsmodul II: Literatur- und Kulturwissenschaft	MP	(9)
3+4.	SLA_BA_10	Pflicht	Wissenschaftliche Kompetenzen	Pr	6
1.-6.	SLA_BA_11	Pflicht	Überfachliche Bildung	Divers	21
6.	SLA_BA_12	Pflicht	Bachelorarbeit	BA-Arbeit	12
					120

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, Ha = Hausarbeit, MP = mündliche Prüfung, Pr = Protokoll.

Hinweis: Die in der Tabelle als empfohlenes Fachsemester gemachten Angaben beziehen sich auf einen Studienbeginn in Vollzeit zum Wintersemester. Sofern der Studiengang auch zu einem anderen Semester begonnen werden kann, werden Informationen zum empfohlenen Studienverlauf im Modulhandbuch gegeben oder können bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung erfragt werden.

(2) Die Studierenden können im Bachelorstudium frei zwischen den Spezialisierungsmodulen SLA_BA_08_a, SLA_BA_08_b, SLA_BA_09_a, SLA_BA_09_b sowie SLA_BA_07a und SLA_BA_07b wählen.

(3) Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (übK) sind insgesamt 21 CP zu erwerben, diese werden im Modul SLA_BA_11 erworben.

§ 7 Moduleleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Moduleleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 6) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

§ 8 Studien- und Prüfungssprachen

(1) ¹Die Studien- und Prüfungssprache im Teilstudiengang ist Deutsch und wahlweise Russisch, Ukrainisch, Polnisch, Tschechisch, Bosnisch-Kroatisch-Serbisch oder Slovenisch. ²Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Englisch.

³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Moduleleistungen in denjenigen Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden.

⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denje-

nigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet.⁵Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein.⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

(2) Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden.

C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 9 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 KRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine abschließende Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 KRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 10 Abschlussmodul

¹Im Abschlussmodul findet die Bachelorarbeit statt; diese ist in § 28 KRPO geregelt. ²Im Abschlussmodul sind 12 CP zu erwerben.

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit sind neben den in der KRPO genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP in den nach der in der Modultabelle bis einschließlich für das 5. Fachsemester vorgesehenen Modulen.

D. Fachgesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 12 Bildung der Fachgesamtnote

¹Die Fachgesamtnote im Teilstudiengang ergibt sich zu 20 Prozent aus der Note des Abschlussmoduls (Bachelorarbeit) und zu 80 Prozent aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module. ²Bei der Bildung der Fachgesamtnote wird jedoch das Modul SLA_BA_11 nicht mit einbezogen.

§ 13 Zeugnis und weitere Nachweise

In das Zeugnis werden neben den in § 36 Abs. 1 KRPO vorgesehen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- die studierte Sprache bzw. die studierten Sprachen.

E. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2026/27. ³Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Teilstudiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2032 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 KRPO. ⁴Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2027 beim für den Teilstudiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 20.05.2026

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach Slavistik in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Art. 5 G zur Änd. des UniversitätsklinikG und anderer Gesetze vom 11.12.2025 (GBl. Nr. 139) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 07.05.2026 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach Slavistik in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 20.05.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen zum Teilstudiengang Nebenfach Slavistik

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 4 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Nebenfach

§ 5 Moduleleistungen

§ 6 Studien- und Prüfungssprachen

C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

§ 7 Antwort-Wahl-Verfahren

D. Fachgesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 8 Bildung der Fachgesamtnote

§ 9 Zeugnis und weitere Nachweise

E. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) / Bachelor of Science (B. Sc.) – Kombirahmenprüfungsordnung (KRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen zum Teilstudiengang Nebenfach Slavistik

¹Voraussetzung für das Studium im Bachelorstudiengang sind ferner Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 GER. ² Für den Nachweis des Sprachniveaus gelten die Regelungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO).

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Kombinationsstudiengangs gemäß § 2 Abs. 3 KRPO in einer Kombination mit dem Nebenfach Slavistik (im Folgenden: Teilstudiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 KRPO durch erfolgreichen Abschluss des Kombinationsstudiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. ²Die von den Studierenden zu erreichenden Qualifikationsziele im Teilstudiengang sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Teilstudiengangs beträgt 6 Semester; in einer Kombination mit einem Hauptfach, dessen Regelstudienzeit 7 oder 8 Semester beträgt, verlängert sich die Regelstudienzeit im Teilstudiengang entsprechend auf 7 bzw. 8 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 60 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) Über die nach Abs. 2 für den Teilstudiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in § 4 Abs. 1 genannten Modulen des Teilstudiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 KRPO.

§ 4 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Nebenfach

(1) Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1+2	SLA_BA_01	Pflicht	Grundlagenmodul Sprache	K	9
1	SLA_BA_02	Pflicht	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft	K	9
2	SLA_BA_03	Pflicht	Grundlagenmodul Literaturwissenschaft	K	9
3+4	SLA_BA_04	Wahlpflicht	Aufbaumodul Sprache	K	(9)
3+4	SLA_BA_07_a	Wahlpflicht	Spezialisierungsmodul Sprache	K	(9)
3+4	SLA_BA_05	Pflicht	Aufbaumodul Sprachwissenschaft	Ha	9
3+4	SLA_BA_06	Pflicht	Aufbaumodul Literaturwissenschaft	Ha	9
5+6	SLA_BA_10	Pflicht	Wissenschaftliche Kompetenzen	Pr	6
					60

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, Ha = Hausarbeit, Pr = Protokoll.

Hinweis: Die in der Tabelle als empfohlenes Fachsemester gemachten Angaben beziehen sich auf einen Studienbeginn in Vollzeit zum Wintersemester. Sofern der Studiengang auch zu einem anderen Semester begonnen werden kann, werden Informationen zum empfohlenen Studienverlauf im Modulhandbuch gegeben oder können bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung erfragt werden.

(2) ¹Falls Studierende das Studium mit Vorkenntnissen einer slavischen Sprache aufgenommen haben, besuchen sie, wenn sie Sprachkenntnisse auf Niveau A2 haben und in Kurs III eingestuft werden, zwei Sprachkurse in dieser Sprache (Aufbaumodul Sprache SLA_BA_04, Kurs III und IV). Kurs I und II werden ihnen für ihre gewählte slavische Sprache in diesem Fall anerkannt. ²Falls die Studierenden bereits Kenntnisse auf Niveau B1 oder C1 haben, können sie das Spezialisierungsmodul Sprache (SLA_BA_07_a, zwei Oberkurse) besuchen und ihre

Sprachkenntnisse vervollkommen (mindestens B2). Kurs I-II wird ihnen für ihre gewählte slavische Sprache in diesem Fall anerkannt.

§ 5 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 4) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

§ 6 Studien- und Prüfungssprachen

(1) ¹Die Studien- und Prüfungssprache im Teilstudiengang ist Deutsch und wahlweise Russisch, Ukrainisch, Polnisch, Tschechisch, Bosnisch-Kroatisch-Serbisch oder Slovenisch.

²Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Englisch.

³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in denjenigen Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden.

⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet.

⁵Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

(2) Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden.

C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

§ 7 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 KRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine abschließende Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 KRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

D. Fachgesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 8 Bildung der Fachgesamtnote

Die Fachgesamtnote im Teilstudiengang ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module.

§ 9 Zeugnis und weitere Nachweise

In das Zeugnis werden neben den in § 36 Abs. 1 KRPO vorgesehen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- die studierte Sprache bzw. die studierten Sprachen.

E. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2026/27. ³Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Teilstudiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2032 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 KRPO. ⁴Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2027 beim für den Teilstudiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 20.05.2026

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin